

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Sämtliche Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung Ihrerseits auf unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Ergeben sich nach der Auftragsbestätigung Zweifel über die Kreditwürdigkeit des Kunden, so können wir Vorauszahlungen verlangen und bei Weigerung des Kunden vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Kunde Schadensersatz fordern kann.
2. Die von uns genannten Liefertermine sind nur annähernd und setzen den rechtzeitigen Eingang des Materials und den ungestörten Betriebsablauf voraus. Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt berechtigt uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Teillieferungen sind zulässig. Geraten wir in Lieferverzug, so muss der Kunde eine angemessene Nachfrist- von mindestens 4 Wochen setzen. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ist nur insoweit zulässig, als die Ware innerhalb der Nachfrist nicht ausgeliefert ist. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Nachlieferung oder Überschreitung der Liefertermine sind ausgeschlossen.
3. Die Lieferung erfolgt ab Werk bzw. Auslieferungslager. Mit dem Verlassen des Werkes bzw. Auslieferungslager geht die Gefahr auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn wir mit eigenen Fahrzeugen frei Empfänger liefern.
4. Unsere Preise verstehen sich in EUR inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nachberechnungen, die im Zeitpunkt der Lieferung auf Grund einer Auftragsänderung zulässig sind, gelten auch als vereinbart.
5. Als Zahlungsbedingungen gelten die jeweils auf den Rechnungen vermerkten Bedingungen als vereinbart. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Kunden ist ausgeschlossen.
6. Bei Zielüberschreitung durch den Kunden sind wir berechtigt, Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite, mindestens jedoch in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes zuzüglich 2% zu berechnen, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.
7. Von uns gelieferte Waren bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn besonders bezeichnete Waren vollständig bezahlt sind. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung. Die in unserem Eigentum stehenden Waren dürfen vom Kunden weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Wiederverkäufer sind berechtigt, die unserem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu veräußern, wenn sie sich an den Waren ihrerseits das Eigentum oder das Eigentum des Herstellers vorbehalten. Die Rechte des Wiederverkäufers aus unserem Eigentumsvorbehalt sowie seine Forderungen aus der Wiederveräußerung werden bereits jetzt zur Sicherung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung an uns abgetreten. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern zur Zahlung an uns bekannt zu geben. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
8. Erkennbare Mängel müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware – andere Mängel unverzüglich nach ihrer Freistellung – schriftlich angezeigt werden. Geringfügige Abweichungen in der Farbe und in den Ausmaßen gelten nicht als Mängel. Für Mängel unserer Waren, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, halten wir unter Ausschluss weitgehender Ansprüche des Kunden wie folgt: Alle Waren oder Teile davon, die innerhalb von 6 Monaten seit Erhalt infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, werden nach unserer Wahl von uns unentgeltlich ausgebessert oder neu geliefert. Ersetzte Teile oder Waren stehen uns zu. Ausbesserungen oder Veränderungen beanstandeter Waren durch Kunden oder Dritte bedürfen unseres Einverständnisses, andernfalls erlischt unsere Haftung. Die Rücksendung mangelhafter Waren setzt unsere Zustimmung voraus.
9. Erfüllungsort ist Neuhaus. Als Gerichtsstand gilt Jena als vereinbart.
10. Unsere Handelsvertreter haben Abschluss- und Inkassovollmacht.
11. Abweichungen von den vorgenannten Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.